

ELEKTRONISCH ÜBERMITTELTE DATEN DÜRFEN NICHT ÜBER § 129 AO BERICHTIGT WERDEN

Der BFH hat einen regelmäßig vorkommenden Praxisfall zu Gunsten der Mandanten entschieden. In der Einkommensteuererklärung gab der Geschäftsführer A seine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit richtig an. Das Finanzamt übernahm jedoch (ohne nähere Prüfung) die nicht vollständigen elektronisch übermittelten Daten. Damit waren im Steuerbescheid die Einkünfte nach § 19 EStG deutlich zu niedrig erfasst.

Urteilsfall

Als im Nachhinein korrigierte elektronische Mitteilungen (nun mit Arbeitslohn in der richtigen Höhe) an das Finanzamt übermittelt wurden, änderte das Finanzamt den Steuerbescheid nach § 129 AO.

Keine Korrektur nach § 129 AO

Dem widerspricht der BFH aktuell (BFH, Urteil v. 16.1.2018 VI R 41/16, juris). Eine Änderung nach § 129 AO scheidet aus, da es sich nicht um einen reinen mechanischen Fehler, sondern vielmehr um einen Rechtsanwendungsfehler handelt. Dieser ist nicht von § 129 AO erfasst. Ebenso scheidet eine Änderung nach § 173 AO aus, denn durch die richtige Angabe in der Steuererklärung ist der höhere Arbeitslohn dem Finanzamt bereits bekannt.

Praxishinweis

1. Der Fall würde aktuell wohl anders ausgehen: Seit Einführung des § 175b AO (Wirkung für elektronische Datenübermittlungen ab Veranlagungszeitraum 2017) ist eine nachträgliche Berücksichtigung der Lohndaten möglich.
2. Das Urteil kann in Altjahren jedoch auch nachteilig sein: Wird infolge einer fehlerhaften Meldung zu viel Arbeitslohn erfasst, kann sich der Mandant ebenfalls nicht auf § 129 AO berufen. Es ist also zwingend ein Einspruch notwendig.

Ab 2017 gilt § 175b AO

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de